

# Geschäftsbedingungen Temporär und Try & Hire

1. Betreffend Personalverleih werden die Aktivitäten der Excellent Personaldienstleistungs AG (nachstehend Excellent genannt) und deren Kunden (Einsatzbetrieb) in den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt. Diese Geschäftsbedingungen richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts (OR), Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG), Arbeitsgesetz (ArG) und des GAV Personalverleih, Bewilligungsbehörden sind das Amt für Wirtschaft und Arbeit und das Seco, Direktion für Arbeit..
2. Die Aufträge für den Einsatz von Temporärpersonal erfolgen mündlich oder schriftlich. Der Erteilung folgt unsererseits eine Einsatzbestätigung (Personalverleihvertrag). Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil der Einsatzbestätigung. Unterlässt es der Einsatzbetrieb die gegengezeichnete Kopie der Einsatzbestätigung zu retournieren, so bekundet er mit seiner Unterschrift auf dem Präsenzstundenrapport (vgl. Ziffer 10) sein Einverständnis mit diesen vorliegenden Geschäftsbedingungen.
3. Im eigenen Interesse ist der Auftrag so genau wie nur möglich zu umschreiben. Der temporäre Mitarbeiter darf nur für die vorgesehenen Arbeiten eingesetzt werden. Wird der Kunde durch besondere Umstände gezwungen, die vereinbarte Tätigkeit zu verändern, so sind wir unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Der temporäre Mitarbeiter arbeitet unter der Verantwortung und Kontrolle des Einsatzbetriebes. Der Kunde verpflichtet sich deshalb, sämtliche Unfallverhütungsmassnahmen zu treffen und die sich auf die Tätigkeit beziehenden Sicherheitsvorschriften strikte einzuhalten und den Mitarbeiter entsprechend zu instruieren. Der Kunde stellt die zur Arbeit erforderlichen Geräte, Maschinen und Arbeitsmaterialien auf eigenes Risiko zur Verfügung und überwacht die korrekte Handhabung. Im Weiteren hat sich der Kunde zu vergewissern, dass unser Mitarbeiter die allgemeinen und besonderen Sicherheitsvorschriften seines Berufes kennt. Die Excellent lehnt jegliche Verantwortung und Haftpflicht für die beim Temporäreinsatz entstandenen Personen-, Sach- und Folgeschäden ab. Es obliegt deshalb unseren Einsatzbetrieben, die erforderlichen Versicherungen abzuschliessen, um sich gegen die oben erwähnten Risiken zu schützen. (Art. 101 OR).
5. Gemäss den eingegangenen Verpflichtungen gegenüber der Excellent hat sich der Mitarbeiter strengstens an die Betriebsvorschriften, die Arbeitszeit sowie an die Anweisungen des Kunden zu halten. Der Kunde sorgt dafür, dass der Mitarbeiter von solchen Vorschriften Kenntnis erlangt. Untersteht der Einsatzbetrieb einem allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag, so muss die Excellent bei Auftragserteilung darüber informiert werden. Die gesamtarbeitsvertraglichen Lohn- und Arbeitszeitregelungen gelten auch für unser Temporärpersonal.
6. Unsere temporären Mitarbeiter sind vertraglich verpflichtet, alle beim Kundenunternehmen bekannt gewordenen Informationen streng vertraulich zu behandeln.
7. Trotz sorgfältigster Selektion durch uns, hat sich der Kunde am ersten Arbeitstag zu vergewissern, ob der ihm zur Verfügung gestellte Mitarbeiter den Anforderungen entspricht und fähig ist, die ihm übertragene Aufgabe zu erfüllen. Genügt der Mitarbeiter den Anforderungen nicht, ist er innert 8 Stunden an uns zurückzuweisen, damit keine Kostenfolge für den Einsatzbetrieb entsteht.
8. Die temporären Mitarbeiter werden durch die Excellent entlohnt. Alle dem Arbeitgeber obliegenden gesetzlichen und sozialen Abgaben (AHV, IV, EO, ALV, Kinderzulagen, Ferien, Feiertage, Unfallversicherung, Ausfall bei Krankheit, BVG etc.) sowie sämtliche administrativen Kosten werden somit durch uns getragen. Unsere Mitarbeiter sind weder berechtigt Geld einzufordern noch entgegenzunehmen. Zahlungen an diese befreien in keinem Fall von der Zahlungspflicht gegenüber uns.
9. Unsere temporären Mitarbeiter dürfen nur Überstunden leisten, wenn der Einsatzbetrieb vorher sein Einverständnis gegeben hat und unter Einhaltung der entsprechenden Höchstarbeitszeitvorschriften. Diese Überstunden werden gemäss dem entsprechenden GAV mit dem Zuschlag von 25 %, 50 % oder 100 % auf dem Salär des Mitarbeiters berechnet und fakturiert.
10. Ende jeder Woche, auf Wunsch täglich sowie bei Vertragsablauf legt der temporäre Mitarbeiter dem Einsatzbetrieb einen Präsenzstundenrapport vor, den dieser nach Kontrolle mit Stempel und Unterschrift versehen muss. Mit diesem unterschriebenen Rapport anerkennt der Einsatzbetrieb die geleisteten Arbeitsstunden und berechtigt die Excellent gemäss den vereinbarten und in der entsprechenden Einsatzbestätigung aufgeführten Bedingungen Rechnung zu stellen.
11. Die unseren Kunden zur Verfügung gestellten Mitarbeiter haben mit unserer Organisation einen Arbeitsvertrag abgeschlossen. Die Einsatzfirma verpflichtet sich deshalb, während der Dauer des Mandates die ihr zur Verfügung gestellten temporären Mitarbeiter weder direkt noch indirekt noch durch Vermittlung einer Drittperson oder über eine andere Gesellschaft anzustellen. Der Kunde kann einen temporären Mitarbeiter nach Einsatzende in ein direktes Anstellungsverhältnis übernehmen. Grundsätzlich ist einen Übernahme kostenlos. Gemäss AVG Art. 22, Abs. 4 schuldet uns der Kunde unter folgenden Bedingungen eine Entschädigung:
  - 1.) Falls der Einsatz weniger als drei Monate gedauert hat und
  - 2.) falls die Anstellung weniger als drei Monate nach Einsatzende stattfindet.Die Entschädigung beläuft sich in solchen Fällen auf den Betrag, den der Kunde uns für Verwaltungshonorar und Gewinn für den dreimonatigen Einsatz hätte zahlen müssen. Wovon aber das bereits geleistete Entgelt für Verwaltungshonorar und Gewinn abgezogen wird.
12. Die Dauer des Personalverleihvertrags endet mit dem festgelegten Datum. Ist die Dauer des Personalverleihvertrags jedoch unbefristet, so gelten die gleichen Kündigungsfristen, wie sie mit unserem temporären Personal vereinbart sind:
  - 2 Arbeitstage während den ersten drei Monaten des Einsatzes
  - 7 Arbeitstage vom vierten bis zum sechsten Monat des Einsatzes
  - 1 Monat ab dem siebten Monat des Einsatzes.
13. Die Rechnungsstellung erfolgt wöchentlich. Der Fakturabtrag besteht im Wesentlichen aus Lohnzahlungen. Unsere Rechnungen sind deshalb innert 10 Tagen rein netto zahlbar. Im Inkassofall gilt ein Verzugszins von 8 % p.a. als vereinbart.
14. Die Excellent arbeitet nach Qualitätsstandards der Swisstaffing nach SQS Zertifizierung.
15. Recht- und Gerichtsstand: Bei Streitigkeiten gilt der Gerichtsstand und das anwendbare Recht des Firmensitzes der Excellent.

August 2017